3.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)

3.2.4.1 Besonderer Schutz von naturnahen Lebensräumen (LB)

Soweit naturnahe Lebensräume das Landschaftsschutzgebiet überlagern, gelten neben den gebietsspezifischen Festsetzungen auch die Regelungen für das Landschaftsschutzgebiet unter Ziffer 3.2.2.

Soweit naturnahe Lebensräume nicht im Landschaftsschutzgebiet liegen, gelten folgende allgemeine Regelungen.

Insbesondere sind verboten:

1. Das Fahren mit Kraftfahrzeugen oder deren Abstellen außerhalb der befestigten Fahrwege oder der mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Park- oder Stellplätze.

2. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern, fließende oder stehende Gewässer anzulegen oder zu ändern; Entwässerungsmaßnahmen oder andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen durchzuführen.

3. Landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige Abfälle zu lagern, soweit hierfür keine besonderen Festsetzungen vorgenommen werden;

4. Werbeanlagen oder Hinweiszeichen zu errichten, anzubringen

Das Ziel der Festsetzungen ist die Erhaltung, die Anlage, die Wiederherstellung und die Pflege von besonders wertvollen naturnahen Lebensräumen (Biotope).

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen und der Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen nachhaltig gesichert werden. Größe und Abstand der Schutzgebiete werden so bemessen, daß die Erhaltung lebensfähiger Populationen durch denAufbau eines Biotopverbundsystems unterstützt werden. Die Maßnahmen dienen vorwiegend dem Artenschutz. Besonderes Auswahlkriterium für die Erfassung schutzwürdiger Biotope ist der Grad ihrer Gefährdung und hierbei sonders ihrer Seltenheit und Ersetzbarkeit.

Spezielle Gebote und Verbote für die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume sind wegen der unterschiedlich vorhandenen oder zu befürchtenden Beeinträchtigungen Gefährdungen und Schäden erforderlich. Sie sind Ausdruck der bei der Biotoperhebung getroffenen Feststellungen.

Für Aufforstungen in geschützten Landschaftsbestandteilen werden folgende bodenständige Baumarten vorgeschlagen: Traubeneiche, Stieleiche, Rotbuche, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Vogelkirsche, Hainbuche, Birke, Schwarzerle, Eberesche, Aspe, Weiden.

oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich

- auf den Schutz der Landschaft hinweisen,
- als Ortshinweise oder Warntafeln dienen
- Zeichen nach der StVO sind oder
- Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen;

5. bauliche Anlage zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen sowie deren Nutzung zu ändern, auch wenn es keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf;

6. das Aufstellen von Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen oder Warenautomaten;

7. das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Zelt- oder Campingplätzen, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen für den Wassersport sowie das Inanspruchnehmen von Flächen zum Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde zugelassenen Plätzen;

8. Grünland, Brachen und Magerrasen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.

Wenn erst nach 1o - 2o Jahren eine Wiederaufforstung zu erwarten ist, können diesbezügliche Festsetzungen entfallen.

Die Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen aufgrund § 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht für die Teile des Landschaftsschutzgebietes unter den gebietsspezifischen Festsetzungen etwas anderes festgesetzt ist, die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei und der Jagd im Sinne des § 1 Abs. 4 BJG.

Allgemeine Festsetzungen

Für Anpflanzungen an fließenden Gewässern sind - wie bei Pos. 3.5.5 "Ufergehölze" - folgende Gehölze bevorzugt zu verwenden:

Schwarzerle, Korbweide, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide, Esche, vereinzelt Zitterpappel, Hollunder, Hartriegel, Schneeball, Pfaffenhütchen.

Die Pflanzungen sind im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde vorzunehmen.

Bei Bedarf sind Gehölze, Bäume, Sträucher, Hecken und Uferbereiche gegen Viehtritt und Verbiss durch Auszäunen zu sichern.

Die Festsetzungen für Bachläufe dienen der Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, der Steigerung der Artenvielfalt und der Erhaltung des charakteristischen Landschaftsbildes. Die Bachtäler sind von hoher klimatischer Bedeutung für die bebauten Ortslagen. Sie dienen als natürliche Regenrückhaltung, sind landschaftlich reizvoll und weisen eine Vielzahl naturnaher Lebensräume auf.

Extensive Nutzung beinhaltet unter anderem:

keine organische oder mineralische Düngung;
kein Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln;
ein- bis zweimaliges Mähen im Jahr;
bei Beweidung darf es durch Viehtritt zu keiner nachhaltigen Schädigung der Grasnabe kommen;
kein Rückschnitt von Bäumen, Büschen und Hecken auf z.B. Lichtraumprofil.

Gebietsspezifische Festsetzungen

Für die folgenden naturnahen Lebensräume wird zusätzlich folgendes festgesetzt:

LB 1 Richterich, 1o

Feuchtgebiet hinter der Bremenbergstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft des Feuchtgebietes mit einer reichhaltigen Fauna und Wasser- und Auenflora.

Verbote:

Das Anpflanzen von anderen als bodenständigen Gehölzen ist unzulässig.

Gebote:

Die vorhandenen Fichten und Thujen sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

LB 2 Richterich, 11

Weiher nördlich Geuchter Hof, am Westwall

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Fischteich mit einer reichhaltigen Wasserflora und Röhrichtzone.

Verbote:

Das Anpflanzen von anderen als bodenständigen Gehölzern ist unzulässig.

Gebote:

a) Die vorhandenen Fichten sind durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

b) Im Bereich der Teichanlage sind Vogelschutzgehölze, wie Schlehdorn, Haselnuß, Kornell-

kirsche, Hartriegel, Weißdorn, Heckenrose, Hainbuche u.a., anzupflanzen.

LB 4 Laurensberg, 19

Feuchtgebiet mit Tümpel bei den Niersteiner Höfen in Vetschau

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Feuchtgebiet mit seiner Eigenschaft als Brut- und Rastplatz für Vögel und als Laichplatz für selten gewordene Amphibien.

Verbote:

Das Anpflanzen von anderen als bodenständigen Gehölzen ist unzulässig.

Gebote:

a) Der Teich ist zu entschlammen.

b) Die Ufervegetation entlang des Bahndammes ist mit Weide, Holunder, Schlehdorn, Hasel, Erle und Schneeball zu vervollständigen.

Wegen der Anflugmöglichkeit für Wasservögel soll die Vervollständigung der Ufervegetation nur längs des Bahndamms erfolgen.

LB 5 Richterich, 19

Feuchtgebiet Oberlauf des Amstelbaches im Bereich des Sportzentrums Kaletzbenden

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Feuchtgebiet mit Schilfröhricht, Bachfluren mit Feuchtgrünland.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

Der Schilfbestand ist jährlich außerhalb der Vegetationszeit zu schneiden.

LB 6 Laurensberg, 19

Naturnaher Feldgehölzbestand am Vetschauer Berg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Feldgehölzbestandes in landwirtschaftlich intensiv genutzter Gegend.

Der Biotop liegt am Rand einer ehemaligen Kippe.

Gebote:

a) Wiederaufforstung auf jeweils höchstens 1/3 der Fläche mit mind. 5o % Laubholz.

Hierdurch soll die Erhaltung des naturnahen Laubfeldgehölzes in landwirtschaftlich intensiv genutztem Umfeld erreicht werden.

b) Die nicht bewaldeten Halbtrokkenrasenflächen sind zu erhalten.

LB 7 Laurensberg, 17, 26

Gierlachsgraben bei Orsbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der morphologisch interessanten Grabenausbildung mit reichhaltiger Vegetation und wegen der Prägung des derzeitigen Landschaftsbildes.

Gebote:

a) Die Pappeln sind nach Hiebsreife durch bodenständige Gehölze zu ersetzen.

Die vorhandenen Hybridpappeln sind nicht der natürlichen Bestockung zugehörig.

b) Der vorhandene Strauchbestand ist zu erhalten.

Hier handelt es sich im besonderen um die Hangfläche zwischen Gierlachsgraben und Orsbacher Busch.

LB 11 Laurensberg, 26

Böschung am Wirtschaftsweg nördlich des Senserbaches (Schneckenhang)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des artenreichen Feldgehölzbestandes mit reichen Vorkommen an Weinbergschnecken.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

Die Bereiche mit artenreichem Feldgehölzbestand sind gegen Viehtritt einzuzäunen.

LB 12 Laurensberg, 26

Verlandeter Teich am Senserbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Wasserpflanzenvegetation.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie das Kälken sind untersagt.

Gebote:

Der Teich und sein Zulauf sind einzuzäumen.

LB 13 Laurensberg, 26, 35

Senserbachtal zwischen Mamelieser Mühlenweg und Grenzstraße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des mäandrierenden Bachlaufs mit artenreicher, durchgehender Ufervegetation.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Kopfweiden und Kopfeschen sind alle 4 - 5 Jahre auf Kopf zu schneiden und entsprechend zu pflegen.

b) Das Bachtal zwischen Senserbach und Senserbachweg ist landwirtschaftlich extensiv als Weideland nutzen.

c) Der vorhandene Baumbestand zwischen Grenzstraat und Lemierser Berg ist zu erhalten und nötigenfalls durch Neuanpflanzung zu ergänzen oder zu ersetzen.

d) Rechtsseitig des Baches zwischen Lemierser Berg und Mamelieser Mühlenweg ist ein 5 m breiter Geländestreifen als Gehölz- oder Wiesenfläche zu entwickeln und zu erhalten.

LB 14 Laurensberg, 26, 27, 35

Feldraine am Südwesthang des Schneeberges bis zum Schneebergweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung ausgeprägter Feldraine mit artenreicher Flora und Fauna.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden (Schafweide) oder mindestens

alle 2 Jahre im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

b) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 15 Laurensberg, 28

Feldraine nördlich des Seffenter Bruches

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung von landschaftsgliedernden Flurgehölzbeständen mit abwechslungsreicher Flora und Fauna

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 2o Laurensberg, 35, 36

Osthang des Kleinen Schneeberges

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung dieser biologisch vielfältigen Hanglage mit Trockenrasenfragmenten und wegen seiner ornithologischen Bedeutung.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden (Schafweide) oder mindestens alle 2 Jahre im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

b) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 21 Laurensberg, 35

Halbtrockenrasenfläche am Südwesthang des Wachtelkopfes und der Waldrand des Wachtelkopfes

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Halbtrockenrasenflächen mit artenreichen Pflanzenvorkommen und vielfältiger Fauna.

Der Biotop LB 21 setzt sich aus den Objektnummern 21 und 22 zusammen, Der stark mit Waldreben durchsetzte Waldrand sollte mit stellenweisen Auflichtungsphasen erhalten werden.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz nicht der natürlichen Bestockung zugehörig.

Gebote:

a) Nach Abernten des Fichtenbestandes ist auf eine natürliche Laubwaldentwicklung hinzuwirken.

b) Die westlichen Halbtrockenrasenflächen sind extensiv zu beweiden (Schafweide) oder mindestens alle 2 Jahre im Herbst zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

c) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 24 Laurensberg, 36

Feuchtgebiet rund um Gut Pfaffenbroich

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der biologisch wertvollen und artenreichen Feuchtgebiete.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln ist untersagt.

Gebote:

a) Der parallel zum Gut auf der Ostseite gelegene Wassergraben und der Seggensumpf sind einzuzäunen.

b) Die Wiesenflächen sind jährlich einmal zu mähen; das Mähgut ist abzufahren.

LB 27 Haaren, 24, 33

Erlenbruch im Haarener Wald

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem größeren Laubwaldgebiet mit hohem Anteil an Feuchtwäldern (Erlenbruch).

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht, Erhaltung der naturnahen Bestockung.

b) In den vorhandenen Erlenbrüchen der in der F-Karte gekennzeichneten Flächen a und b ist die Entwässerung einzustellen.
In den übrigen Bereichen sind die Ausdehnung vorhandener und das Anlegen neuer Entwässerungsgräben unzulässig.

Das Verbot der Entwässerung betrifft die Ableitung der Oberflächenwässer und der oberflächennahen Staunässe.
Es ist gemäß Forsteinrichtungswerk Stadtwald Würselen beabsichtigt, daß auf Teilflächen der Flächen a und b keine forstliche Nutzung stattfindet.
Die Entnahme von Grundwasser durch die Wassergewinnungsanlage der Stadtwerke wird von den Verboten nicht berührt.

Gebote:

a) Die vorhandenen Laubholzbestände dürfen nicht in Nadelholzbestände umgewandelt werden.

b) Die Wiederaufforstung der derzeitigen Nadelholzbestände sind in Laubholz vorzunehmen.

LB 28 Aachen, 46, 56

Friedrichwald und angrenzende Waldbereiche

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines geschlossenen Wald- und Wiesenkomplexes wegen seiner landschaftlichen, vegetationskundlichen und vogelkundlichen Bedeutung.

Erhaltung der mit Buchen durchmischten Eichen- (und Eschen-) Bestände in kleinflächiger Nutzung und hohem Altholzbestand.

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Die Verbote und Gebote ergeben sich aus landschaftlichen, ästhetischen und vegetationskundlichen Gründen (Kalkmergel).

b) Kahlschläge über 1 ha sind untersagt.

Gebote:

Der Strauchaufwuchs ist zu erhalten.

LB 29 Aachen, 47

Teich am Gut Hanbruch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Weiher wegen seiner floristischen und limnologischen Bedeutung.

Gebote:

Der Teich ist zu entschlammen.

In dem Teich soll während des II. Weltkrieges Munition versenkt worden sein. Eine Entschlammung geht nicht ohne Kampfmittelräumdienst.

LB 3o Aachen, 47

Weiher im Johannisbachtal unterhalb Gut Hanbruch

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und zur Entwicklung eines Feuchtgebietes mit einer

Das Feuchtgebiet liegt im Biotop LB 125; es gelten auch dessen Festsetzungen.

vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Gebote:

Das Feuchtgebiet ist einzuzäunen.

LB 31 Aachen, 47

Feuchtgebiet im Kannegießerbachtal

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Naturhaushaltes in diesem Feuchtgebiet.

Das Feuchtgebiet liegt im Biotop LB 126; es gelten auch dessen Festsetzungen.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 32 Aachen, 47, 57

Feuchtwiesen im Goldbachtal und Weiher im Parkgelände der Schule Höfchensweg

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Naturhaushaltes in diesem Feuchtgebiet.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Der Goldbach ist gegen Viehtritt einzuzäunen.

LB 33 Aachen, 49, 59

Heidbender Teiche in Lintert

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Teich mit ausgeprägtem Schilfbestand.

Gebote:

Der vorhandene Schilfgürtel ist zu erhalten.

LB 34 Brand, 51, 52

Brander Wald

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes in diesem Heide- und Feuchtgebiet.

Verbote:

Das Aufforsten der Heideflächen ist untersagt.

Gebote:

Der Verbuschung der Heideflächen ist durch Auslichtung entgegenzuwirken.

LB 35 Aachen, 56, 66

Wiesen- und Waldgelände mit Feuchtbiotop bei Bildchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Zusammenhang mit dem unmittelbar angrenzenden Naturschutzgebiet N 4 - Bildchen.

Nach Nutzung der Fichten sollte eine Wiederaufforstung mit Laubholz erfolgen; Nadelholz gehört nicht zur natürlichen Bestockung. Da eine Wiederaufforstung erst nach 1o - 2o Jahren zu erwarten ist, können diesbezügliche Festsetzungen jetzt entfallen.

Verbote:

Die Anwendung von Stickstoffdünger ist untersagt.

LB 36 Aachen, 57

Weiher am Eberburgweg bei "Gut Weyern"

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Weiher als bevorzugtes Ablaichgebiet für Frösche und Kröten.

Gebote:

Die Ufervegetation ist zu vervollständigen.

LB 38 Aachen, 57, 58

Feuchtwiesen zwischen Grindelweg und Waldrand am Düsbergkopf

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft Feuchtwiese.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungseinschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

LB 39 Aachen, 57, 58, 67, 68

Feuchtrinnenlage am Nordwesthang des Düsbergkopfes und Wiesen- und Waldgelände zwischen Düsbergkopf und Grindelweg (Teil des Einzugsgebietes der Wurm)

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines Brutgebietes für Spechtarten.

Der Biotop 39 setzt sich aus den Objektnummern 37 und 39 zusammen.

Verbote:

Kahlschläge über 1,0 ha sind untersagt.

Gebote:

Die Bewirtschaftung dieses Waldbereiches hat sich besonders an den Zielen des Biotopschutzes orientieren. Das gilt auch für die

Erhaltung eines hohen Anteiles an Altholzbeständen zur Unterstützung des Vogelschutzes (Spechtbiotop).

LB 4o Aachen, 58

Quellgebiet und Oberlauf des Kupferbaches südlich des Pommerotter Weges

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines bemerkenswerten Vegetationskomplexes mit artenreicher Flora und Fauna.

Verbote:

a) Das Beweiden ist unzulässig.

b) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

Die Verbuschung ist zu verhindern.

LB 42 Aachen, 58, 59

Feuchtrinnenlage in Abteilungen 25 des Aachener Waldes in der Nähe des Dornbruchweges

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Erlenbruchwaldes mit Bergfarn- und Seggenarten.

Die Erhaltung des Erlenbruches ist für die floristische Vielfalt von Bedeutung.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht standortgerecht. Von vegetationskundlicher Besonderheit ist die Erhaltung des Erlenbruches mit Auflichtungsphasen.

LB 43 Aachen, 49, 59, 68, 69

Beverbachtal von Grüne Eiche bis Gut Schöntal mit Nebenbächen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der verschiedenen Lebensgemeinschaften im Bachverlauf

LB 43 gliedert sich in die Teilabschnitte LB 43-1 bis 43-12

und wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes.
Für die Teilabschnitte LB 43-1 bis LB 43-7 und LB 43-9 bis LB 43-12 gilt - soweit sie ganz oder teilweise Waldflächen sind - folgendes:

Verbote:

a) Wiederaufforstung mit Nadelholz.

b) Kahlschläge über 0,5 ha sind untersagt.

Gebote:

a) Verletzungen der Bodengestalt sind wegen der Vegetationsdecke mit z.T. hochspezialisierten Sumpfflächen zu vermeiden.

Schonende Bewirtschaftung (kein Befahren mit schweren Schleppern) unter Erhaltung des alten Laubholzbestandes und stellenweisen Auflichtungsphasen.

Möglichst Fernhalten von Belastungen durch Erholungsverkehr (Ausnahme: Kreuzung Brückchenweg). Alle Maßnahmen sollen der Erhaltung des natürlichen Bach tals dienen.

Für die Wiesenflächen in den Teilabschnitten LB 43-8 bis LB 43-11, gilt folgendes:

Verbote:

a) Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einsch. Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Für die Wiesenflächen zwischen dem Eselsweg, dem nordwestlichen angrenzenden Waldstück und dem Beverbach soll ein Düngeverzicht angestrebt werden.

Für die Wiesenflächen im Teilbereich LB 43-8 gelten folgende Gebote:

Gebote:

a) Die Wiesenflächen sind extensiv zu nutzen.

b) Die Feuchtbereiche sind jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 44 Brand, 6o

Steinbruchgelände an der Niederforstbacher Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Magerrasenflächen mit Kalktriften.

Verbote:

Wiederaufforstung mit Nadelholz.

Nadelholz ist nicht der natürlichen Bestockung zugehörig. Die Erhaltung der Kalkvegetation hat hohe Bedeutung.

Gebote:

a) Die Halbtrockenrasenflächen sind zu erhalten.

b) Der Verbuschung ist entgegenzuwirken.

LB 45 Brand, 61

Feuchtbiotop an der Inde zwischen Bilstermühler Str. und der B 258

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines großflächigen Feuchtgebietes mit hoher Artenvielfalt bis zur Realisierung der Indetalsperre.

Nach dem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan Rur 1967 liegen die Biotope LB 45, 82, 83, 84 und 99 im Bereich der geplanten Indetalsperre. Dieses im Gebietsentwicklungsplan dargestellte landesplanerische Ziel wird von den Festsetzungen nicht berührt.
Der Schutz gilt bis zur Inanspruchnahme durch die Talsperre.

Verbote:

Die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Feuchtwiesen sind zu erhalten

b) Das Beweiden ist unzulässig.

c) Die Wiesenflächen sind jährlich einmal zu mähen. Das Mähgut ist abzufahren.

LB 46 Brand, 61

Falkenbrutstätte im alten Kalkofen an der Bilstermühler Straße

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer Brutstätte für Turmfalken.

Gebote:

Bei der Restaurierung des Kalkofens sind die Nisthöhlen am oberen Ofenrand offenzuhalten.

LB 48 Aachen, 66

Feuchtgebiet östlich des Hergenrather Weges in Bildchen

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Feuchtgebietes mit artenreicher Fauna und Flora.

Verbote:

Jegliche Düngung sowie die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- einschließlich Schädlingsbekämpfungsmitteln sind untersagt.

Gebote:

a) Die Fläche ist extensiv zu beweiden.

b) Die Verbuschung ist zu verhindern.

LB 49 Aachen, 67

Feuchtrinne des oberen Rotsief und angrenzende Waldbereiche in Abteilung 33 des Aachener Waldes

Teilbereich a
Feuchtrinne des oberen Rotsief

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des Erlenbruches als potentielle natürliche Vegetation.

Verbote:

Kahlschläge über 0,5 ha sind untersagt.

Der Laubholzbestand ist der natürlichen Entwicklung zu überlassen mit stellenweiser Auflichtung.

Teilbereich b
Waldbereiche im Abteilung 33 des Aachener Waldes

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des ausgedehnten Vorkommens des Siebenstern.

Es handelt sich um den Abhang des Bingeberges zum Rotsief

Verbote:

Kahlschläge über 1,0 ha sind untersagt.

Auflichtungsphasen sind durch Erhaltung oder Anpflanzung geeigneter Baumarten und Altersstufen zu sichern.
Die Maßnahmen dienen der Erhaltung des Siebensternvorkommens.

LB 50 Aachen, 68

Waldgelände am Westhang des Tatarenkopfes in Abteilung 14

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung des ausgedehnten Vorkommens des Siebenstern.

Verbote:

Kahlschläge über 1,0 ha sind untersagt.

Auflichtungsphasen sind durch Erhaltung oder Anpflanzung geeigneter Baumarten und Altersstufen zu sichern.
Die Maßnahmen dienen der Erhaltung des Siebensternvorkommens.